



A.ZI. 817/004-0

Röthis, 16.12.2020
Auskunft: Michael Schnetzer
DW: 72

VERORDNUNG

über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Röthis (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung Röthis hat mit Beschluss vom **14.12.2020** gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und §§ 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) idGF. in Verbindung mit § 42 des Bestattungsgesetzes idGF. folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung hat für den Gemeindefriedhof St. Martin in Röthis Gültigkeit.

§ 2 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber (klein)	€ 169,40
b) Reihengräber (normal)	€ 336,00
c) Sondergräber (Familiengräber) m. 2 Grabstellen	€ 466,20
d) Sondergräber (Familiengräber) m. 4 Grabstellen	€ 929,60
e) Urnengrab/Urnennischen (ohne Kosten d. Abdeckung)	€ 240,80
f) jährl. Grabstättengebühr für Sondergräber mit 2 Grabstellen, Reihengräber, sowie Urnennischen	€ 21,20
g) jährl. Grabstättengebühr für Sondergräber mit 4 Grabstellen	€ 35,10

Bei Grabstellen, bei denen die Einfassung in Form von Granitplatten durch die Friedhofsverwaltung beigelegt wird (§ 11 der Friedhofsordnung) erhöht sich die Grabstättengebühr gem. Abs. 1

für Reihengräber (klein und normal)	€ 444,00
für Sondergräber mit 2 Grabstellen	€ 596,00
für Sondergräber mit 4 Grabstellen	€ 892,00

Metallabdeckplatte ohne Inschrift (§ 10 Abs. 10 der Friedhofsordnung)	
Abdeckplatte Wandnische	€ 358,20
Abdeckplatte Bodennische	€ 448,30

§ 3 **Bestattungsgebühr**

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

- | | |
|--|------------|
| a) bei Sargbestattung im Erdgrab | € 1.400,00 |
| b) bei Urnenbestattung im Erdgrab | € 268,00 |
| c) bei Urnenbestattung in Boden- oder Wandnische | € 135,00 |

Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne benötigt wird.

§ 4 **Aufbahrungsgebühr**

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 27,70 zu entrichten.

§ 5 **Verlängerungsgebühren**

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes ist eine Gebühr in der Höhe der Grabstättengebühr gemäß § 2 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 6 **Enterdigungsgebühr**

Für eine Enterdigung ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie sie in § 3 für Bestattungen festgesetzt ist. (Die Kosten für eine Umbettung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden gesondert nach Aufwand berechnet).

§ 7 **Verzicht auf Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 8 **Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofteiles sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an den Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 **Schlussbestimmung**

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc

AKTENVERMERK
Anschlag an der Amtstafel

vom 16.12.20 bis 15.01.21

Röthis, am 16.12.2020 ..